

Verein zur Förderung der
Waldorfschule Märkisches Viertel Berlin e.V.

Satzung

Überarbeitete Fassung vom 23. Juni 2010

Treuenbrietzener Straße 28
13439 Berlin
Tel.: 030 407 283-0
Fax: 030/ 407 283 26

SATZUNG

des Vereins zur Förderung der
Waldorfschule Märkisches Viertel Berlin e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Waldorfschule Märkisches Viertel Berlin e.V."
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein unterstützt die Verbreitung der Kenntnis von Erziehung und Menschenbildung im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners. Er tut dies durch Vorträge und Publikationen für Interessenten, Freunde, Eltern und Lehrer. In Kursen und seminaristischen Arbeiten wird die praktische Anwendung dieser Pädagogik erarbeitet.
Weiterhin werden entsprechende Veranstaltungen der Schule durch den Verein unterstützt.
- 2.2 Der Verein unterstützt die Aus- und Weiterbildung von Waldorflehrern und Waldorferziehern.
- 2.3 Der Verein kann Mittel zur Beschaffung, Erhaltung und zum Ausbau des Schulgrundstücks und Schulgebäudes beitragen.
- 2.4. Der Verein unterstützt die Tradition der Waldorfschule Märkisches Viertel Berlin. Er pflegt besonders die Kontakte zu ehemaligen Schülern der Schule.
Der Verein ist bestrebt, ehemalige Schüler, Eltern, Lehrer, Mitarbeiter und Freunde der Schule für eine vielgestaltige Mitwirkung im Sinne des Vereins und des Bildungsziels der Schule zu gewinnen.
- 2.5 Der Verein unterstützt die individuelle Förderung der Schüler durch pädagogische, heileurythmische, künstlerische und sportliche Maßnahmen.
- 2.6 Der Verein trägt zur Förderung der Schulgemeinschaft, der Schulpartnerschaften und der internationalen Kontakte zu anderen Waldorfschulen, deren Schülern und Lehrern bei.
- 2.7 Der Verein kann durch Zuschüsse und/oder Darlehen schulische Veranstaltungen, Schüler-Aufführungen und Schüler-Projekte fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der gültigen Abgabenordnung.

- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Schule verbunden fühlt und die Ziele des Vereins unterstützt.
- 4.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat;
 - durch Ausschluss seitens des Vorstandes:
 - a) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von zwölf Monaten rückständig sind und ihre Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat nach ergangener Mahnung erfolgt sind;
 - b) wenn das Ansehen des Vereins geschädigt wird oder ein Verstoß gegen die Satzung vorliegt.
Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung, beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen.
In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.
 - durch Tod.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 In den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung vorrangig per E-Mail an die letztbekannte E-Mail-Adresse oder ersatzweise durch einfachen Brief an die letztbekannte Adresse der Mitglieder einberufen.
Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Gleiches gilt auch für alle außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die vom Vorstand einzuberufen sind, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

- 6.2 Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- 6.3 Stimmberechtigt sind anwesende Mitglieder; Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- 6.4 Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer unterschrieben und durch die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern bestätigt wird.
- 6.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
 - Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Abberufung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - jede Änderung der Satzung;
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - Entscheidung über die eingereichten Anträge;
 - Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind. Ein Mitglied des Vorstandes ist Lehrer/Lehrerin an der Waldorfschule Märkisches Viertel Berlin.
- 7.2 Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich in dem Falle, dass bei einer regulären Vorstandswahl kein neuer Vorstand gewählt wurde, bis zu einer gültigen Neuwahl.
- 7.3 Die Vorstandsmitglieder regeln ihre Funktionsverteilung selbstverantwortlich.
- 7.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- 7.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, erstattet der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht und erstellt die Jahresabrechnung.

§ 8 Wahl des Vorstandes

- 8.1 Die Vorstandsmitglieder gemäß § 7.1 werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch diese mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl kann durch Akklamation erfolgen.
Das Lehrerkollegium der Schule schlägt mindestens einen Vertreter vor. Der zur Wahl stehende Lehrer, auf den die meisten Stimmen entfallen, ist unabhängig von der Stimmenzahl Mitglied des Vorstandes.
- 8.2 Vorstandsmitglieder können in Abwesenheit gewählt werden. Die Annahme der Wahl muss dann nachträglich erfolgen.
- 8.3 Die Wiederwahl ist möglich.

- 8.4 Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl, wenn die reguläre Amtszeit des Vorstandes noch mehr als sechs Monate beträgt.
- 8.5 Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der nächsten regulären Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Satzungsänderungen

- 9.1 Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.
- 9.2 Anträge zur Satzungsänderung sind den Mitgliedern als Text spätestens mit der Einladung zuzustellen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der entsprechende Antrag muss der Einladung zur Mitgliederversammlung beiliegen.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein „Rudolf-Steiner-Schule im Märkischen Viertel e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- 10.3 Für den Fall, dass die in 10.2 bezeichnete Körperschaft zum Zeitpunkt der Auflösung keine Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung haben sollte, wird der Verein in Abstimmung mit der Finanzverwaltung das Vermögen einer gemeinnützigen Körperschaft zufließen lassen, deren Ziele denen des Vereins entsprechen.

§ 11 Anwendung der Regeln des BGB

Soweit die Satzung keine zulässigen Regelungen nach § 40 BGB trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Fassung der Satzung vom 6.12.2006 wurde unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen am 23.6.2010 neu gefasst. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 2010